

Gemäß § 52 Absatz 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Bürgermeister und einer vom Rat zu bestellenden Schriftführung unterzeichnet.

Die Schriftführung kann vom Rat durch Mehrheitsbeschluss sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Die Schriftführung kann auch von einem Mitglied des Rates ausgeführt werden. Der Rat ist in seiner Entscheidung frei sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes der Bestellung.

Rheinbach, 30. September 2020

gezeichnet  
Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter

gezeichnet  
Daniela Hoffmann  
Fachbereichsleiterin